

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

27. Januar 2016

Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. November 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der CO₂-Verordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat schliesst sich vollumfänglich der folgenden Haltung der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK) an.

Wie bereits in der 4. Programmvereinbarung zwischen der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren: (EnDK) und dem Bund festgehalten, will das Bundesamt für Energie ab dem 1. Januar 2017 mit allen Kantonen die Mitfinanzierung der kantonalen Förderprogramme auf eine neue Basis stellen und dazu mit jedem Kanton separate Programmvereinbarungen abschliessen. Die interkantonal koordinierte, einheitliche Führung des Gebäudeprogramms (Teil A) auf der Stufe der EnDK entfällt. Dazu sind entsprechende Anpassungen in der CO₂- und Energieverordnung¹ erforderlich. Die Änderungen auf der Basis des geltenden CO₂- und Energiegesetzes erhalten Geltung, sofern das neue – in der parlamentarischen Beratung befindliche – Energiegesetz nicht auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden kann.

1. Beitragsberechtigung (Art. 104 Abs. 2 Bst. b)

Die Bestimmung hält fest, dass unter anderem Finanzhilfen gewährt werden, wenn die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 106 der Verordnung und dem erläuternden Bericht zur Verordnung beabsichtigt der Bund den Abschluss einer einheitlichen Programmvereinbarung mit den Kantonen, die ein Basisprogramm gemäss dem von der EnDK am 21. August 2015 verabschiedeten Harmonisierten Fördermodell umsetzen.

Das Harmonisierte Fördermodell 2015 empfiehlt den Kantonen für die Gestaltung der Förderprogramme Kernmassnahmen und ergänzende Massnahmen. Die Kernmassnahmen werden als "Basisförderprogramm" bezeichnet. Das Harmonisierte Fördermodell 2015 empfiehlt für die Umsetzung drei Varianten, wobei mindestens eine umgesetzt werden soll.

¹ . vgl. Unsere Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) vom 27. Januar 2016

Aus den Erläuterungen des Bundes zur Änderung der Verordnung geht nicht hervor, was im Rahmen der Programmvereinbarung als Basisprogramm verstanden wird. Einerseits weisen die Erläuterungen auf die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung der Förderprogramme hin und andererseits wird die Absicht des Bundes zum Ausdruck gebracht, mit den Kantonen eine "grundsätzlich gleich aussehende" Programmvereinbarung abzuschliessen. Nur die Festlegung der Höhe der Beitragssätze soll im Sinne einer klaren Aufgabenteilung den Kantonen überlassen werden. Es bleibt deshalb unklar, wie und in welchem Ausmass eine kantonsübergreifende harmonisierte Umsetzung gewährleistet werden soll.

Auf der Basis der zum Harmonisierten Fördermodell 2015 geführten Diskussion unter den Kantonen respektive zwischen den Kantonen und dem Bund, beschränkt sich die kantonsübergreifende harmonisierte Förderung darauf, dass jeder Kanton sich im Rahmen der Programmvereinbarung mindestens zu einer der drei Varianten des Harmonisierten Fördermodell-Basisförderprogramms verpflichtet. Eine weitergehende Absicht des Bundes würde dem Geist des Harmonisierten Fördermodells 2015 widersprechen.

Antrag

Im erläuternden Bericht zur CO₂-Verordnung ist festzuhalten, dass mit dem über die Programmvereinbarung mit den Kantonen vereinbarten Basisprogramm die Verpflichtung des Kantons verstanden wird, mindestens eine der Varianten des Basisförderprogrammes nach Harmonisiertem Fördermodell umzusetzen.

2. Vollzugskosten (Art. 109 Abs. 1)

Der Vollzug der Gebädeförderung wird in der Tendenz gegenüber dem geltenden System teurer, da in einem geringeren Ausmass Skaleneffekte zum Tragen kommen können. Durch das Zusammenlegen der Teile A und B im Vollzug ist eine Reduktion des bisherigen ausschliesslich für den Teil A gewährten Vollzugskostensatzes von 6,5 % auf 5 % über alle Massnahmen (Teil A und B) vertretbar. Einen noch tieferen Kostensatz lehnen wir ab.

Antrag

Zustimmung zu Art. 109 Abs. 1.

3. Berichterstattung und Kontrolle (Art. 110 Abs.1)

Die Bestimmung regelt die Berichterstattung der Kantone. Der Bund beabsichtigt, regelmässig über die Gesamtwirkung der Förderung zu berichten. Deshalb erachten wir es als präziser, wenn festgehalten wird, dass die Kantone die Daten für die Berichterstattung des Bundes, zu den in den Buchstaben a–d genannten Eckwerten, liefern.

Antrag

Art. 110 Abs. 1

... Er liefert die Datengrundlagen, damit der Bund über folgende Entwicklungen berichten kann:

- a. ...
- b. ...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- env.aee@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Energie BVU